

Thema:

Erfassung geringwertiger Vermögensgegenstände

Fragestellung:

In der Anfrage 14. März 2008 wurde ausgeführt, dass die Norm (§ 3 Abs. 4 Nr. 14 Satz 2 - 1. Halbsatz - GemEBilVO) speziell hinsichtlich der Eröffnungsbilanz die Ausnahme von der grundsätzlichen Inventarisierungspflicht von 60,00 EUR auf 410,00 EUR ausdehnt.

Diese Ausnahmegvorschrift bezieht sich gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 GemEBilVO auf die Ermittlung von Zeitwerten, und stellt somit eine Vereinfachung für die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten - und nicht (vorrangig) der Inventarisierungsvorschriften - dar.

§ 3 Abs. 4 Nr. 14 Satz 2 - 2. Halbsatz - GemEBilVO regelt, dass diese Vermögensgegenstände jeweils mit ihren fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten oder mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro angesetzt werden können.

In welchem Verhältnis stehen diese beiden Halbsätze zueinander?

1. Sind sie alternativ zu verstehen, d.h. kann entweder ganz auf die Erfassung verzichtet werden oder bei einer Erfassung eine Wertermittlung gemäß dem 2. Halbsatz erfolgen?
2. Oder bezieht sich der Begriff „Erfassung“ nicht vielmehr auf die historischen (= vor dem Bilanzstichtag der Eröffnungsbilanz beschafft) Anschaffungs- und Herstellungskosten, so dass auf deren Erfassung verzichtet und dafür eine vereinfachte Bewertung nach dem 2. Halbsatz möglich ist? Dann müsste zwar eine Inventarisierung erfolgen (Vollständigkeit), die Bewertung wäre jedoch vereinfacht.

Antwort:

§ 3 Abs. 4 Nr. 14 Satz 2 GemEBilBewVO ist so zu verstehen, dass die enthaltene Vereinfachungsregel (Nichterfassung oder Erfassung mit 1,00 EUR) auch für Vermögensgegenstände angewendet werden darf, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelbar sind.

Sofern von der Vereinfachungsregel kein Gebrauch gemacht wird, sind geringwertige Vermögensgegenstände, die nach 2000 angeschafft oder fertig gestellt worden sind, mit tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten (§ 1 Abs. 2 Satz 4 GemEBilBewVO).
